AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

[redacted]

Sehr geehrte [redacted]

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung wurde Ihnen mit Wirkung vom [redacted], die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Im Zuge des Verleihungsverfahrens wurde Ihnen mitgeteilt, dass es für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich ist, dass Sie aus Ihrem bisherigen Staatsverband ausscheiden, andernfalls wäre die Behörde gesetzlich verpflichtet, ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Sie sind dieser Verpflichtung nachgekommen und haben der Behörde am [redacted] die Entlassungsurkunde vorgelegt, mit der bescheinigt wird, dass Sie aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom [redacted], mit dem Tag der Ausstellung der Entlassungsurkunde, [redacted] aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden sind.

Am [redacted] wurde der Staatsbürgerschaftsbehörde von der Landespolizeidirektion Niederösterreich eine Namensliste übermittelt, die laut Erhebungen der genannten

aliter das Mehr an Perspektive

Polizeibehörde von der türkischen HDP-Partei stammen soll. Die HDP hätte diese Wählerliste mit wahlberechtigten Türken im Ausland im Zuge des Wahlkampfes 2015 von den türkischen Behörden erhalten. In dieser ca. 3000 Personen umfassenden Wählerliste scheinen auch Sie mit folgendem Eintrag auf:

[redacted]

Darüber hinaus wurde der Staatsbürgerschaftsbehörde im Mai 2017 vom Bundesministerium für Inneres ein elektronischer Datenträger übermittelt, der dem Freiheitlichen Parlamentsklub zugespielt worden war und eine türkische Wählerevidenzliste enthält.

Auch in dieser Wählerliste sind Sie mit Ihren Personaldaten angeführt.

Artikel 67 der Verfassung der Republik Türkei legt unter anderem ausdrücklich fest, dass **nur türkische Staatsbürger wahlberechtigt** sind.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

Gemäß § 27 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.
Letztes ist jedenfalls bei Ihnen nicht der Fall.

Gemäß § 42 Abs. 3 StbG kann ein Feststellungsbescheid von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.
Das Interesse des Staates, nicht darüber im Zweifel zu sein, ob eine bestimmte Person Staatsangehöriger ist, stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein öffentliches Interesse im Sinne des § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 dar (VwGH vom 15. März 2010, Zl. 2007/01/0482).

Aufgrund der Tatsache, dass Sie im türkischen Wählerverzeichnis aus dem Jahr 2015 namentlich aufgezählt sind und nur türkische Staatsbürger wahlberechtigt sind, **müssen**

aliter das Mehr an Perspektive

Sie nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Verfahren eine Mitwirkungspflicht haben (vgl. VwGH vom 11. Dezember 2012, Zl. 2011/05/0058). Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, müssen wir daraus den Schluss ziehen, dass Sie den Ihnen vorgeworfenen Staatsbürgerschaftsverlust nicht entkräften können.

Sollten Sie innerhalb der oben genannten Frist weder eine Stellungnahme abgeben noch der oben genannte Personenstandsregisterauszug vorgelegen, wird von Amts wegen ein Feststellungsbescheid ergehen, in dem ausgesprochen wird, dass Sie nicht mehr im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind.

[redacted]

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

aliter das Mehr an Perspektive